

# **Entgeltordnung der Stadt Putbus für die Benutzung städtischer Einrichtungen**

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 29) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09. August 2000 (GVBl. M-V 2000, Nr. 14, S. 360) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 19. März 2002 folgende Entgeltordnung beschlossen.

## **§ 1**

### **Grundsatz der Entgelterhebung**

- (1) Für die Benutzung städtischer Einrichtungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Für die Benutzung städtischer Freiflächen für Marktveranstaltungen werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Bestimmungen privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der im anliegenden Tarif genannten Einrichtungen besteht nicht.

## **§ 2**

### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die im anliegenden Entgelttarif festgesetzten Entgelte gelten bei einer Benutzung der Räume für jeweils einen Tag zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungs- und Reinigungszeit, gerechnet bis 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages. Die Räume sind grundsätzlich gereinigt durch den Nutzer zurück zu geben. (2) Die im anliegenden Entgelttarif festgesetzten Entgelte für die Benutzung städtischer Freiflächen gelten jeweils für einen Tag. Voraussetzung ist die Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister.
- (2) Bei Benutzung der Räume über den festgesetzten Zeitraum hinaus, ist für jeden weiteren Tag erneut ein Entgelt gemäß Entgelttarif zu erheben.
- (3) Durch den Nutzer verursachte Schäden sind der Stadt Putbus sofort zu melden. Bei Verschulden des Nutzers ist der Schaden auf Kosten des Nutzers zu beheben.
- (4) Die Stadt Putbus wird seitens des jeweiligen Nutzers grundsätzlich von Regressansprüchen aufgrund von Sach- oder Personenschäden im Rahmen einer Haftungsverpflichtung freigestellt.

### **§ 3**

#### **Entgelthöhe**

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

### **§ 4**

#### **Ermäßigung und Befreiung**

(1) Für die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen in städtischen Räumlichkeiten wird vom Nutzer kein Entgelt erhoben:

- a) Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine und Verbände;
- b) Veranstaltungen, die der sozialen Betreuung dienen;
- c) Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen oder diese fördern;
- d) öffentliche Versammlungen und Mitgliederversammlungen politischer Parteien und Wählergruppen;
- e) Sitzungen und Veranstaltungen der städtischen Gremien.

(2) Die Regelungen der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Putbus bleiben hiervon unberührt.

### **§ 5**

#### **Zahlungsbedingungen**

(1) Zahlungspflichtig ist der Nutzer der Einrichtung bzw. der Marktbesicker.

(2) Die festgesetzten Entgelte sind im voraus, spätestens bei Übergabe der Räumlichkeit an den Nutzer zu entrichten. Eintrittsgelder sind zu Beginn der Lesung bzw. des Ausstellungsbesuches zu entrichten. Standgebühren sind bei Zuweisung des Standplatzes an den Marktmeister zu entrichten.

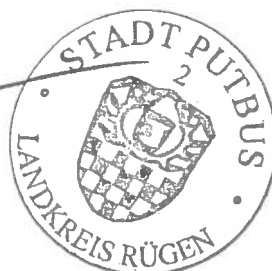
### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 25. März 2002

  
Bürgermeister



## Entgelttarif

Nr.	städtische Einrichtung	Art der Nutzung	Entgelt
1	Orangerie, Turmzimmer	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzungsdauer bis 4 Std./ Tag	37,50 €
		Nutzungsdauer ab 4 Std. / Tag	75,00 €
2	Orangerie, Galerien	Eintrittsgelder für den Besuch der Ausstellungen	
		Erwachsene	2,50 €
		Familienticket (ab 3 Personen)	6,00 €
		Kinder ab 14 Jahre	1,00 €
		Senioren, Studenten, Behinderte mit Ausweis	2,00 €
		Gruppen: 10-20 Personen, pauschal	25,00 €
		Gruppen: 20-50 Personen, pauschal	40,00 €
Gruppen über 50 Personen, pauschal	60,00 €		
3	Orangerie, Galerien	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		je Galerie und Nutzungsdauer bis 4 Std. / Tag	75,00 €
		je Galerie und Nutzungsdauer ab 4 Std. / Tag	150,00 €
4	Marstall, Saal	Veranstaltungen aller Art je Veranstaltungstag	255,65 €
5	Rathaus, großer Saal	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzungsdauer bis 4 Std. / Tag	100,00 €
		Nutzungsdauer ab 4 Std. / Tag	200,00 €
6	Schulen, Aula	Veranstaltungen, die der sonstigen Nutzung des Schulgebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzungsdauer bis 4 Std. / Tag	75,00 €
		Nutzungsdauer ab 4 Std. / Tag	150,00 €
7	Schulen, Schulräume	Veranstaltungen, Kurse usw., die der sonstigen Nutzung der schulischen Räumlichkeiten nicht entgegenstehen je Veranstaltung, Kurs, usw.	25,00 €
8	Turnhalle	für alle außerschulischen Gruppen lfd. Nutzung monatlich	35,00 €
9	Turnhalle	für Veranstaltungen außerhalb der laufenden Nutzung je Veranstaltung	150,00 €
10	Stadtbibliothek / Literaturforum	Eintrittsgelder für den Besuch der Lesungen	
		Erwachsene	3,00 €
		Kinder ab 14 Jahre	1,00 €
		Senioren, Studenten, Behinderte mit Ausweis	2,00 €
11	Stadtbibliothek	jährliche Grundentgelte für die Benutzung incl. Ausstellung eines Leserausweises	
		Erwachsene	12,00 €
		Kinder unter 16 Jahre	6,00 €
		Arbeitslose / Sozialhilfeempfänger mit Ausweis	7,00 €
12	Stadtbibliothek	Säumnisentgelte nach Ablauf der Leihfrist je Woche	
		Kinder unter 14 Jahren	0,50 €
		Jugendliche unter 18 Jahre	1,00 €
		Erwachsene	1,50 €
13	städtische Freiflächen	Standfläche je angefangenen lfd. Frontmeter	3,00 €